

**Thema:**

Überschüsse und Fehlbeträge von Eigenbetrieben

**Fragestellung:**

Kurz vor Einführung der Doppik in unserer Verbandsgemeinde haben wir noch einige Fragen, bei denen Sie uns vielleicht weiter helfen können:

- Gibt es etwas Neues bezüglich der Berechnung einer Verbandsgemeindeumlage bzw. bleibt es bei der derzeitigen gesetzlichen Regelung, wonach auch der Ergebnishaushalt ausgeglichen sein muss - also einschließlich der Abschreibungen?
- Wie muss ein Fehlbetrag eines Eigenbetriebs veranschlagt werden? Müssen wir einen Fehlbetrag brutto im Ergebnishaushalt veranschlagen? Einschließlich der Abschreibungen? Und im Finanzhaushalt nur den kassenwirksamen Verlust? Erfolgt dann eine Verrechnung der Abschreibungen mit dem in unserer Bilanz ausgewiesenen Eigenkapital des Eigenbetriebs?
- Müssen wir einen Fehlbetrag (einschließlich Abschreibungen) des Eigenbetriebes dann auch in voller Höhe über die VG-Umlage finanzieren?
- Wie verhält es sich, wenn ein Eigenbetrieb einen Überschuss ausweist, der aber in den vergangenen Jahren nicht abgeführt wurde (Beispiel: Abwasserbeseitigung)?
- Wie verbuchen Eigenbetriebe erhaltene Zuwendungen für Investitionen? Gibt es hier auch Erträge aus der Auslösung von Sonderposten, die man den Abschreibungen gegenüberstellen kann? Falls nein, sind diese irgendwie bei der Veranschlagung der Fehlbeträge bzw. bei der Bilanzierung auszuweisen?

**Antwort:**

1. In der Debatte über die Maßstäbe der Verbandsgemeindeumlage hat es unserem Kenntnisstand zufolge keine neuen Entwicklungen gegeben.
2. Die jährliche Veränderung des Eigenkapitals im Eigenbetrieb wirkt sich ergebniswirksam auf die Finanzanlage in der Bilanz der Gemeinde aus. Der entsprechende Bilanzposten in der Bilanz der Gemeinde wird gemäß der so genannten „Spiegelbild-Methode“ jährlich an die Entwicklung des Eigenkapitals des Eigenbetriebs angepasst. In der Ergebnisrechnung der Gemeinde sind Eigenkapitalmehrungen des Eigenbetriebs als Ertrag und Eigenkapitalminderungen des Eigenbetriebs als Aufwand zu buchen. Abschreibungen in der Bilanz des Eigenbetriebs fließen insofern mittelbar in die Bilanz der Gemeinde ein, als sie das Eigenkapital des Eigenbetriebs mindern.

Die Finanzrechnung der Gemeinde ist nur dann betroffen, wenn die Gemeinde tatsächlich Gewinnausschüttungen des Eigenbetriebs erhält oder Verluste auszugleichen hat.

3. Vergleiche 1.
  
4. Ob etwaige Überschüsse eines Eigenbetriebs in der Vergangenheit abgeführt wurden, ist für die Behandlung zukünftiger Überschüsse oder Fehlbeträge des Eigenbetriebs grundsätzlich unerheblich.
  
5. Die Abbildung erhaltener Zuwendungen in der Bilanz des Eigenbetriebs richtet sich nach den Vorschriften der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung, namentlich nach deren § 23 Abs. 3. Gemäß Satz 1 können Ertragszuschüsse als Passivposten nach Formblatt 1 Posten C ausgewiesen oder von den Anschaffungs- und Herstellungskosten der bezuschussten Anlagen abgesetzt werden. Diese Maßgabe ist auch auf Zuwendungen für Investitionen anwendbar. Kapitalzuschüsse sind direkt dem Eigenkapital zuzuführen.

-----